



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Kaiserstuhlbahn, Schließung und den Rückbau des Bahnübergangs Bahlingen - Bahnhofstraße bei Bahn-km 3,5+64 sowie Neubau und technische Sicherung des Bahnübergangs Bahlingen - Riesenbrunnen bei Bahn-km 3,1+47

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mit Schreiben vom 04.10.2017 beim Regierungspräsidium Freiburg für o.g. Vorhaben einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 18, 18c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schließung und der Rückbau des Bahnübergangs Bahlingen - Bahnhofstraße bei Bahn-km 3,5+64 sowie der Neubau und technische Sicherung des Bahnübergangs Bahlingen - Riesenbrunnen bei Bahn-km 3,1+47. Durch die Schließung des nicht-technisch gesicherten Bahnübergangs, soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Maßnahme stellt eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar. Gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch

darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die baulichen Maßnahmen bestehen in der Schließung des bestehenden Bahnüberganges „Bahnhofstraße“, dem Neubau mit technischer Sicherung des Bahnübergangs „Riesenbrunnen“ und der Erstellung neuer Wegetrassen mit einer Gesamtlänge von ca. 230 m.

Der weitere ermittelte Eingriff in Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG (Betroffenheit Biotop) kann durch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorzusehende Maßnahmen ausgeglichen werden. Ferner können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der im LBP dargestellten Vermeidungs-, Vergrämungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde wird durch die zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Emmendingen bestätigt. Das Landratsamt hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ebenfalls für entbehrlich und hat entsprechende Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde übermittelt.

Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von eher geringem Gewicht. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Das Vorhaben hat ebenfalls keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 02.03.2020
Regierungspräsidium Freiburg